

Synopse der aktuellen Fassung und der Entwurfsfassung der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

Satzung aktuell

Entwurf geänderte Satzung CDU-, SPD-,BGE-, Die Grünen-Fraktion und Erwidern der Stadtverwaltung

Zur Erläuterung des Entwurfes:

Grundlage des überarbeitenden Entwurfs ist die Musterbaumschutzsatzung. Die Fraktionen haben ihre Änderungen in **Grün**, die Erwidern der Verwaltung ist in **Magenta** dargestellt.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein

Stand: 16.12.2014

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013 in Verbindung mit § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010, in Kraft getreten am 31.03.2010 (GV. NRW S. 185) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in seiner Sitzung vom 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein

Stand: 12.05.2022

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des neuen kommunalen Finanzierungsmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GV NRW 2020, S.738), **dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) mit dem Stand vom 21.10.1969 zuletzt geändert am 01.01.2020, Der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein in der aktuell gültigen Fassung** sowie § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW, S.560) in der Sitzung am **24.11.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,

- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen Einwirkungen geschützt.
f) Erhaltung und Schutz der Tierwelt, geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2010 (BGBl. I S. 1050), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen Einwirkungen geschützt.
f) Erhaltung und Schutz der Tierwelt, geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der rechtskräftigen Bebauungspläne innerhalb des Gemeindegebiets **der Stadt Emmerich am Rhein.**

~~(Der Geltungsbereich ist für alle Bürger in einer Übersichtskarte im Bauamt und der Homepage der Stadt Emmerich einsehbar.)~~

~~((2) Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke unter 400 qm. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Grundstücke handelt, die infolge von Grundstücksteilungen im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens aufgeteilt wurden. Als maßgebliche Grundstücksgröße gilt in diesen Fällen diejenige, die in der Bauvoranfrage festgestellt wurde.) – Bezug 8,00 m Regelung unter § 6 (1) g und (§7(3)).~~

(3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung

24.04.1980 (SGV NW S. 546), zuletzt geändert durch Viertes ÄndGesetz vom 3.12.2013 (GV NRW S.727), in Kraft getreten am 12.12.2013.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, und/oder für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (siehe. § 7).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien, Nadelhölzer mit Ausnahme von Gingko (Fächerblattbaum), Birken, Pappeln und Weiden.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW),

sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1730), und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S.704).

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung findet auch auf Bäume Anwendung, die aufgrund von Festsetzung eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen, **Birken, Pappeln und Weiden mit Ausnahme von Kopf- und Trauerweiden sowie** Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen nicht ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie zur Bewirtschaftung von Wald.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen.
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken, das weitere Wachstum oder die Standsicherheit beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen

- (a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
- (b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
- (c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen und Entwässerungsgräben sowie zur Bewirtschaftung von Wald,

(d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesem ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlung abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Emmerich am Rhein unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- (a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- (b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- (c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- (d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- (e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter

unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist bzw. wird.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte

Gehölzen zugelassen sind,
(f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen, wenn auf anderer Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist bzw. wird.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung getragen wird.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu

Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, g) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt, h) Bäume auf privaten Flächen mit ihrem Stamm näher als 8,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen; gemessen wird dabei 100 cm über dem Erdboden ab Stammmitte. Nicht zu den Gebäuden mit den Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen. i) es sich bei dem betreffenden Baum um einen stark oder stark giftigen Baum der Baumarten Goldregen, Stechpalme, Akazie, Schnurbaum oder Essigbaum handelt.	entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Wohnräume unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären, g) der geschützte Baum die artgerechte Entwicklung anderer geschützter Bäume beeinträchtigt, h) Bäume auf privaten Flächen mit ihrem Stamm näher als 8,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen, gewerblichen oder sonstigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stehen; gemessen wird dabei 100 cm über dem Erdboden ab Stammmitte. Nicht zu den Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe und Lagerhallen.
---	--

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller darzulegen und bei Bedarf auf Verlangen der Stadt Emmerich am Rhein durch diesen mittels eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen. (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Fachausschuss werden die erteilten Genehmigungen nach § 6 Abs. 1 rückwirkend in der nächsten Ausschusssitzung mitgeteilt. § 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben b), h) oder i) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 3 als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der Baum entfernt wurde oder	Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen. (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern, c) oder es sich im Weiteren bei dem betreffenden Baum um einen stark giftigen Baum der Baumarten Goldregen, Stechpalme, Akazie, Schnurbaum oder Essigbaum handelt. (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des ungefähren Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Gutachten fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. § 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstaben b) oder h) sowie Abs. 2 eine Ausnahme oder gem. § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatzes 2 als Ersatz neue Bäume auf dem Grundstück, auf dem der
---	---

falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten. Die Ersatzpflanzung darf nicht gleichzeitig der Erfüllung einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dienen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 100 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des Bundes deutscher Baumschulen zu entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

Baum entfernt wurde oder, falls dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung bzw. im innerstädtischen Bereich der Stadt Emmerich am Rhein zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Die Ersatzpflanzung darf nicht gleichzeitig der Erfüllung einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dienen.

(2) Wird die Ausnahme oder Befreiung für einen Baum begehrt, der innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegt, hat die Ersatzpflanzung vorrangig auf dem Grundstück selbst bzw. zwingend innerhalb des Planungsgebietes zu erfolgen, in dem der Baum entfernt wurde. Sonstige naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 125 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen **Art von mindestens der Gruppe 20/25 cm des Bundes deutscher Baumschulen (BDB)** ~~in 1 m Höhe über dem Erdboden~~ zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 125 cm, ist für jede weiteren angefangenen 125 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Qualität der ersatzweise zu pflanzenden Bäume hat den Qualitätsanforderungen des **BDB** zu entsprechen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung so oft zu wiederholen bis die Ersatzpflanzung angegangen ist.

(4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und Abs. 2) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(5) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ausgenommen hiervon sind Bäume auf Baugrundstücken und Nachbargrundstücken, deren äußere Kronenbegrenzung in einer Entfernung von mehr als 4 m von der äußeren Begrenzung des geplanten Bauvorhabens entfernt liegen. Wird eine Einmessung auf dem Nachbargrundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten versagt, so ist hierüber eine Erklärung des Antragstellers beizufügen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume auf den Antrags- und/ oder Nachbargrundstücken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs.4) ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(5) Von der Regelung der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In diesem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser der auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Wird eine Einmessung auf dem Nachbargrundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten versagt, so ist hierüber eine Erklärung des Antragstellers beizufügen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume auf den Antrags- und/ oder Nachbargrundstücken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten für Bauvoranfragen entsprechend. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Ersatzpflanzung an dem gleichen Standort, bzw. soweit dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes zu erfolgen hat.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Absatz 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.

(4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass die Ersatzpflanzung an dem gleichen Standort, bzw. soweit dies nicht möglich ist, in unmittelbarer Nähe des beseitigten Baumes zu erfolgen hat.

(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 und 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen

Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären. ~~Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt. Die Stadt hat die Erfüllung des Ersatzanspruchs zu verfolgen. Die Stadt Emmerich wird im ordnungsbehördlichen Verfahren beteiligt.~~

(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,

d) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung sind gebührenfrei. Von dieser Regelung unberührt bleiben die sich aus den Vorschriften dieser Satzung ergebenden Zahlungs- und Leistungspflichten.

b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,

c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,

d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,

e) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,

f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs.1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13 Gebührenfreiheit

~~Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung sind gebührenfrei. Von dieser Regelung unberührt bleiben die sich aus den Vorschriften dieser Satzung ergebenden Zahlungs- und Leistungspflichten.~~

§ 13 Gebühren

Die Stadt Emmerich erhebt Gebühren:

(1) für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 6 zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung (genehmigungspflichtige Pflegemaßnahme) geschützter Bäume werden Gebühren zum Ausgleich des Aufwands der Verwaltung entsprechend der allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Emmerich am Rhein für die Tarif-Nr. 3 „Erstellung von Bescheiden und Genehmigungen“ nach Zeitaufwand erhoben. Für jeden Baum, für den eine Entfernung oder wesentliche Veränderung genehmigt wurde werden zusätzlich jeweils 25 v.H. des festgelegten Gebührensatzes angesetzt;

(2) für die vollständige Ablehnung eines Antrages in Höhe von 75 v. H. der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75 v. H. der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleis-

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 03.12.1981 außer Kraft.

tung zurückgenommen, so ist die entstandene Gebühr in voller Höhe zu erheben.

§ 14
Gebührenbescheid und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldnerhaften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

~~§ 14~~
§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Emmerich am Rhein vom 16.12.2014 außer Kraft.